Nummer 32

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1961

	٠ ســـــ		
Gliederungs- aummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seit
73	29. 8. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	275
780	15. 8. 1961	Bekanntmachung der Änderungen von Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens der Landwirtschaftskammern, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben	276

73

15. Jahrgang

#### Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft Vom 29. August 1961

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Für die Erteilung von Genehmigungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes und der zu diesem Gesetz erlasseren Rechtsverordnungen ist, soweit in § 28 Abs. 2 und gemäß § 28 Abs. 3 dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 1961

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirischaft, Mittelstand und Verkehr Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 275.

780

Bekanntmachung der Anderungen von Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens der Landwirtschaftskammern, die sich aus der Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr ergeben

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 57) werden die sich aus § 3 dieses Gesetzes ergebenden Änderungen von Rechtsvorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Abgabewesens der Landwirtschaftskammern im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt bekanntgegeben:

 Gesetz über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706).

In § 22 Abs. 3 tritt an Stelle des Datums "1. April" das Datum "1. Januar" und an Stelle des Datums "31. März" das Datum "31. Dezember".

 Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715).

In § 11 tritt an Stelle des Datums  $_{u}1$ . April" das Datum  $_{u}1$ . Januar" und an Stelle des Datums  $_{u}31$ . März" das Datum  $_{u}31$ . Dezember".

Düsseldorf, den 15. August 1961

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

- GV. NW. 1961 S. 276.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb:
August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.